

Zoll- und Handelsberichte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **27 (1920)**

Heft 23

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In den wirtschaftlichen Berichten, welche die gut orientierende Merchants Association of New York aus acht verschiedenen Ländern außerhalb den Vereinigten Staaten erhielt, findet sich die Tatsache bestätigt, daß Amerika mit den beschriebenen Preisbewegungen keineswegs einzig dasteht, sondern daß der Preisfall im allgemeinen als universell und fast gleichzeitige Erscheinung wahrnehmbar ist. Wenn im großen und ganzen die Preisrückgänge in Amerika bis jetzt den Rekord halten, so sind doch auch Kanada, England, Frankreich, Italien, Schweden und Japan bereits in einen starken Preisabbau eingetreten. Australien ist das einzige Land, von welchem noch keine Baisseberichte eingelaufen sind. Die Vergleiche ergeben, daß in den Vereinigten Staaten und in Indien die Großhandelspreise heute ungefähr doppelt so hoch liegen, wie durchschnittlich vor dem Kriege, in England, Kanada, Australien und Japan ungefähr zweieinhalbmal so hoch wie im Jahre 1913. In Schweden war die Indexziffer im Oktober 346, während in Frankreich für Großhandelsgüter gegenwärtig etwa fünfmal so viel bezahlt wird, als vor sieben Jahren. In Italien stand der Index im August noch auf 632% über der Friedensbasis.

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr aus der Schweiz. Die eidgenössische Oberzolldirektion hat soeben das Verzeichnis der Waren fertig bereinigt, für die eine besondere Ausfuhrbewilligung erforderlich ist. Bekanntlich war durch Bundesratsbeschluß vom 30. August 1918 die Ausfuhr sämtlicher Waren verboten worden. Immerhin wurden das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das eidgenössische Ernährungsamt ermächtigt, in Berücksichtigung der Landesinteressen besondere Ausfuhrbewilligungen zu erteilen.

Der Export folgender Waren ist vom 1. Dezember an nur auf Grund einer besonderen vom eidgenössischen Ernährungsamt erteilten Ausfuhrbewilligung möglich:

Baumwolle: Baumwolle, roh oder gebleicht, gefärbt, etc.; Baumwollabfälle, auch kardiert, nicht in Lagen; Baumwollgarne, roh oder gedämpft; Baumwollgarne, gebleicht, glaciert, mercerisiert; Baumwollgewebe, glatt oder geköpert, roh oder kramiert; Baumwollgewebe, glatt oder geköpert, gebleicht, mercerisiert, imprägniert, im Gewichte von 6 kg und darüber per 100 m²; Baumwollgewebe, buntgewebt, glatt oder geköpert, im Gewichte von 6 kg und darüber per 100 m²; Baumwollgewebe, buntgewebt, andere, im Gewicht von 6 kg und darüber per 100 m²; Baumwollgewebe, gemustert, roh; Baumwollgewebe, gemustert, andere, im Gewichte von 6 kg und darüber per 100 m²; Baumwolltüll, glatt, auch halbgebleicht; baumwollene Decken und baumwollene Bettücher.

Flachs, Hanf, Jute, Ramie etc.: Flachs, Hanf, Ramie, Manilahanf, Jute, roh oder gebleicht, gefärbt etc.; Batistgewebe aus Leinen, roh, gebackt, gewaschen, im Gewichte von 9 kg und darunter per 100 m²

Wolle: Haar- und Wollfilzstumpen.

Die Stickereiausfuhr nach den Vereinigten Staaten. Man war sich seit etwa Jahresfrist gewohnt, bei den monatlichen Veröffentlichungen des amerikanischen Konsulats St. Gallen die zum Vergleich herangezogenen entsprechenden Zahlen des Vorjahres getroffen zu sehen. Heute ist das Verhältnis wieder umgekehrt. Einer Gesamtausfuhr von Fr. 7,681,797.— im November 1919 steht eine solche von Fr. 7,537,009.— im selben Monat 1920 entgegen. Die Abnahme beträgt Fr. 144,788.—. An Maschinenstickereien zeigt die Tabelle

an Plattstichgeweben, gewoben und gestickt	Fr. 864,429
an Spitzen in Seide, Baumwolle und Metall	1,569,376
an Kettenstichstickereien	235,850
an Taschentüchern, Krügen, Roben etc.	331,614
	876,626

Glatte Baumwollgewebe, die sich seit längerer Zeit einer besonderen Vorliebe erfreuen, figurieren auch diesmal wieder mit Fr. 2,419,227 auf der Liste. Etwas auffallend ist die Position Maschine- und Maschinenteile, mit Fr. 504,123.—. Einzelheiten hierüber könnten vielleicht nicht ohne Interesse sein.

Die Seidenausfuhr aus Frankreich. In den ersten acht Monaten dieses Jahres hat die Ausfuhr französischer Seide einen

Wert von 1,381,944,000 Fr. gegenüber 807,803,000 Fr. für den gleichen Zeitraum des Vorjahres und 33,040,000 Fr. des Jahres 1918 erreicht. Gegenwärtig befindet sich auch die Lyoner Seidenindustrie infolge des Ausbleibens von Aufträgen in schwieriger Lage.

Italienische Seidenausfuhr. Im Industrieministerium beschäftigt man sich gegenwärtig mit der Frage der Seidenausfuhr aus Italien. Nach Ansicht des Ministers soll die Ausfuhr dieses Produktes die Möglichkeit weitgehendster Ausdehnung erfahren. Man erhofft daraus große Vorteile sowohl für den Schatz, wie auch für die Hebung des Wechselkurses. Gleichzeitig sollen Maßnahmen getroffen werden, um den Verbrauch an Seide im Inlande stark einzuschränken.

Aufhebung des Goldzolles für Seidenwaren in Polen. Nach Mitteilung der Handelskammer Graudenz ist gemäß Verordnung des Ministeriums für Finanzen, sowie für Handel und Industrie die Bestimmung, wonach für die unter Artikel 195 und 196 des Zolltarifs aufgeführten Seidenwaren, und zwar: „Seidene Stoffe, gewebte Tücher, Foulards, Bänder, Borten, Tüll, Sammet, Plüsch, Chenille, orientalische Gewebe (bedruckt) und Tücher“ der Zoll nur in Gold zu entrichten war, aufgehoben worden. Es wird mithin der Zoll bei der Einfuhr dieser Waren in Papiermark erhoben, d. h. es ist der festgesetzte Zollsatz zuzüglich 900 v. H. Zuschlag zu entrichten.

Rohseidenexport aus Japan. Die Rohseidenausfuhr aus Japan hat sich in den letzten Monaten wie folgt entwickelt:

	1. Juli bis Ende November			
	1920	1919	1918	1917
	(in Ballen zu zirka 60 kg)			
nach Europa	18,700	3,500	13,000	14,000
nach Amerika	57,000	132,500	97,000	113,000
Stock u. unter Inspektion	52,000	25,000	44,000	33,000
	127,700	161,000	150,000	160,000

Kanada. Ueber den Außenhandel enthält der Bericht des Schweiz. Generalkonsulats in Montreal folgende Ausführungen: Die Statistiken für das Fiskaljahr April 1919 bis März 1920 ergeben einen Import von 1,065 Millionen Dollar und einen Export von 1,239 Millionen Dollar, somit einen Ausfuhrüberschuß von 174 Millionen Dollar.

In spezieller Berücksichtigung schweizerischer Exportartikel nach Kanada und des Importes der gleichen Waren aus Konkurrenzländern finden wir in der offiziellen Statistik folgende Zahlen, die von Interesse sind (Wert in 1000 Dollar):

Textilien: Weiße oder gebleichte Baumwollgewebe: Totalimport 3,508, wovon: Schweiz 67, Großbritannien 870, Vereinigte Staaten 2,566. Stickereien, weiß oder cremefarbig: Total 742, wovon Schweiz 275, Vereinigte Staaten 336, Großbritannien 68, Frankreich 56. Stickereien, nicht besonders aufgeführt: Total 102, wovon Schweiz 12, Vereinigte Staaten 67, Großbritannien 9, Frankreich 9. Spitzen, weiß oder cremefarbig: Total 1,153, wovon: Schweiz 118, Großbritannien 780, Vereinigte Staaten 202. Spitzen, nicht besonders aufgeführt, Spitzenkragen: „Nets“ aus Baumwolle, Leinen, Seide oder anderem Material, nicht besonders aufgeführt: Total 1,911, wovon: Schweiz 10, Großbritannien 917, Vereinigte Staaten 643, Frankreich 282, Japan 11. Taschentücher aus Baumwolle: Total 1,115, wovon: Schweiz 82, Großbritannien 846, Vereinigte Staaten 175. Taschentücher, aus Leinen: Total 250, wovon: Schweiz 5, Großbritannien 239, Vereinigte Staaten 4. Seidene Krawattenstoffe: Total 1,756, wovon: Schweiz 221, Vereinigte Staaten 1,492, Großbritannien 19, Japan 14. Seidenstoffe, nicht besonders aufgeführt: Total 20,888, wovon: Schweiz 4,944, Japan 6,925, Vereinigte Staaten 5,779, Frankreich 1,427. Bänder aller Art und aus irgendwelchem Material: Total 2,844, wovon: Schweiz 573, Vereinigte Staaten 1,595, Großbritannien 389, Frankreich 284. Hüte und Mützen (gewirkt oder gewoben), Geflechte aus Bast und dergl. für die Hütfabrikation: Total 1,071, wovon: Schweiz 121, Vereinigte Staaten 616, Großbritannien 147, China 72, Japan 55, Italien 48, Frankreich 12. Wirkwaren jeder Art: Total 608, wovon: Schweiz 18, Vereinigte Staaten 385, Großbritannien 198. — In den ersten zwei Monaten des neuen Fiskaljahres, April und Mai 1920 hat der kanadische Gesamthandel, im Vergleich zu derselben Periode 1919, bedeutend zugenommen. Der Zuwachs beträgt 59 Millionen Dollar. Die Handelsbilanz verschob sich in diesen zwei Monaten zugunsten des Importes. Der Textilienimport allein zeigt eine Zunahme von 32 Millionen Dollar im Vergleich zu 1919. Die kanadischen Fachzeitungen verhehlen ihre

Enttäuschung über diese Aenderung zugunsten des Imports nicht und verweisen darauf, daß die Vereinigten Staaten besser imstande waren, auswärtige Märkte festzuhalten als Kanada. Es sei, so führen diese Zeitschriften aus, mehr der Mangel an Waren auf ausländischen Märkten als eine besondere Anziehungskraft der kanadischen Waren gewesen, welche die starke Kaufkraft im vergangenen Jahre erzeugt und den Export Kanadas gefördert habe.



Amtliches und Syndikate



Bern. Die Genossenschaft Stickerei-Contor (Genossenschaft der Ketten- und Lorrainestickerei), mit Sitz in Bern, hat in ihrer außerordentlichen Generalversammlung vom 25. August 1920 neu in den Verwaltungsrat gewählt: 1. Nationalrat Fritz Job, von Wädenswil und Worb, Generalsekretär, in Burgdorf. 2. Großrat Conrad Fasel, von Düringen, Geometer, in Düringen. 3. Kaufmann Josef Hunkeler, von Malters, in Bern. 4. Handelskammersekretär Henry Vauclair, von Sitten, in Sitten. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 13. November 1920 an Stelle des zurückgetretenen Adolf Greuter, als Präsident des Verwaltungsrates gewählt: Joseph Hunkeler, von Malters, Kaufmann, in Bern. Ferner hat er als Direktor bezeichnet: Adolf Greuter, von Eschlikon, Kaufmann, in Bern. Der Präsident des Verwaltungsrates in Verbindung mit dem Direktor führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft. Die Unterschrift des bisherigen Verwaltungsratspräsidenten, Adolf Greuter, ist infolge Demission erloschen.

E. S. S. St. Gallen. Die Liquidationskommission der E. S. S. (Einfuhrgenossenschaft für die schweizerische Stickereiindustrie) beantragt bei am 18. Dezember stattfindenden letzten Generalversammlung der Genossenschaft die Verteilung von 650,000 Fr. aus dem Geschäftsergebnis zu gemeinnützigen und humanitären Zwecken. 260,000 Fr. wurden bereits früher vergabt.

Ursprungszeugnisse für die Einfuhr nach Spanien. Während des Krieges hatte die spanische Generalzolldirektion wegen der Hemmnisse im Postverkehr gestattet, daß statt der Ursprungszeugnisse, die in den im Zolltarif vorgesehenen Fällen erforderlich sind, um die Anwendung des zweiten, ermäßigten Tarifes zu erlangen, auch andere Urkunden, z. B. Rechnungen, Frachtbriefe usw. zum Nachweis des Ursprungslandes beigebracht werden konnten. Nachdem der Grund für diese Ausnahmemäßregel weggefallen ist, hat die oberste Zollbehörde vor kurzem bekanntgegeben, daß die Zollstellen angewiesen worden sind, vom 1. Januar 1921 ab wieder regelmäßig die Vorlage der eigentlichen Ursprungszeugnisse zu verlangen.

Einfuhrverbot für Luxuswaren in Rumänien. Nach einer Entscheidung des rumänischen Ministerpräsidenten ist die Einfuhr von Seidenstoffen, Pelzwaren, Luxuswäsche, Korsetts, Knöpfen, Seidenwaren und Krawatten nach Rumänien verboten. Diese Bestimmung bleibt auch gegenüber den Vereinbarungen des rumänisch-deutsch-österreichischen Handelsabkommens in Kraft.

Argentinien. (Mitteilungen der schweizerischen Gesandtschaft in Buenos Aires vom 18. Oktober 1920.) Die Marktlage in Argentinien hat sich während der letzten Monate verschlechtert, trotzdem anzunehmen ist, daß die momentan ungünstigen Verhältnisse sich mit der Einsammlung der nächsten Ernte wieder bessern werden.

In gewissen Branchen herrscht gegenwärtig beinahe Ueberfluß an disponibler Ware und deren Absatz ist sehr langsam und schwerfällig. Der gesamte Handel wartet auf eine Preisermäßigung und wegen der Leichtigkeit mit welcher Ware an Ort und Stelle gekauft werden kann, ist es momentan fast unmöglich, Ueberseeaufträge aufzunehmen. Diese Lage wird durch den ungünstigen Stand des Kurses auf New York erschwert, denn während der argentinische Peso in den letzten Jahren sehr günstig kotiert worden ist, steht er gegenwärtig ziemlich tief im Verhältnis zum amerikanischen Dollar.

Während von den Vereinigten Staaten keinerlei Erleichterungen für die Bezahlung eingeräumt worden sind, hat Deutschland beträchtliche Posten von Waren in Konsignation hierher gesandt. Es muß allerdings gesagt werden, daß es sich dabei mehr um lang aufgestapelte Kriegsware handelt, die Deutschland abschiebt.

Da die hiesigen Käufer durch diese Lieferungen sehr enttäuscht wurden, ist keine Frage, daß sich der Schweizerfabrikant, der wirklich gute Ware in Konsignation liefern würde, rasch einen guten und dauernden Absatz sichern könnte.



Konventionen



Unter der Firma „Fabrikanten-Verband der Plattstich-Weberei Appenzell Außer-Rhodens-St. Gallen“ hat sich auf unbestimmte Dauer mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, zurzeit in Bühler, eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht gegründet, deren Statuten am 20. Juni 1920 festgestellt worden sind. Zweck der Genossenschaft ist im allgemeinen die Erhaltung und Hebung der Plattstichweberei. Sie ist bestrebt, die Ausbildung von Zeichnern, Anrüstern, Weberrn usw. zu fördern. Ihr besonderen steht ihr das Patronat über die Weblehranstalt Nieder-Teufen zu. Die Genossenschaft kann für ihre Mitglieder Verordnungen erlassen über den Schutz der Muster, über den Geschäftsverkehr, über Lohnverträge, jedoch nur auf Beschluß der Hauptversammlungen. Mitglieder der Genossenschaft können nur Fabrikanten der Plattstichweberei der Kte. Appenzell A.-Rh. u. St. Gallen werden. Ausnahmsweise kann die Hauptversammlung auch die Plattstichweberei der Kantone Appenzell A.-Rh. und St. Gallen werden. Ausnahmsweise kann die Hauptversammlung auch die Aufnahme von anderwärts wohnenden Fabrikanten dieser Branche beschließen, sofern damit der grundsätzlich appenzellisch-st. galische Charakter der Genossenschaft nicht beeinträchtigt wird. Weitere Interessenten an der Plattstichweberei können als sogen. Passivmitglieder aufgenommen werden. Anmeldungen zum Beitritt sind schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt außer bei freiwilligem Austritt, Ausschluß und Tod infolge Verkauf des Geschäftes, Aufgabe der Plattstichweberei, Fabrikation, Wegzug aus dem Genossenschaftsgebiet und bei Konkurs. Der freiwillige Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres (Ende April) geschehen und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Ausschluß kann jederzeit ohne Angabe der Gründe erfolgen. Ein bezüglicher Antrag muß aber vom Vorstande begutachtet sein und kann nur mit Zweidrittelsmehrheit aller stimmbfähigen Mitglieder in geheimer Abstimmung beschlossen werden. Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag, der sowohl für die Aktiv- als auch für die Passivmitglieder von der ordentlichen Hauptversammlung für das laufende Jahr festgesetzt wird. Ein direkter Gewinn wird nicht beabsichtigt. Die Organe der Genossenschaft sind: a) die Hauptversammlung; b) ein Vorstand von sieben Mitgliedern, und c) die Rechnungsrevisoren. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen kollektiv zu zweien der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Kassier. Der Vorstand setzt sich zusammen wie folgt: Adolf Eisenhut, von Gais, in Bühler, Präsident; Adolf Schläpfer, von Herisau, in Teufen, Vizepräsident; Walther Grüninger, von Basel, in Flawil, Aktuar; Walter Signer, von und in Hundwil, Kassier; Johannes Bruderer, von und in Bühler; Victor Diem, von und in Herisau, und Hans Schefer, von Speicher, in St. Gallen, letztere drei Beisitzer, alle von Berut Fabrikanten. •

Deutsche Textilindustrie. Der Verband deutscher Baumwollgarn-Großhändler führte einheitliche Zahlungs- und Lieferungsbedingungen ein.

Kunstseidenfabrik in der Tschechoslowakei. Die Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G. Elberfeld errichtet, in Verbindung mit der Bodenkreditanstalt in Wien, der Zivnostenska Banka in Prag, der Böhmisches Escomptebank, der Kreditanstalt Prag und der chemischen metallurgischen Produktions A.-G. in Außig in der Tschecho-Slowakei eine Fabrik zur Erzeugung von Kunstseide und Stapelfaser. Die neue Gesellschaft wird mit einem Aktienkapital von 40 Millionen tschechischer Kronen ausgestattet. Ueber das Projekt haben wir bereits berichtet.

Zusammenschluß englischer Kammgarnfabriken. In Huddersfield hat sich unter dem Namen Huddersfield Fine Worsteds, Ltd., eine Interessengemeinschaft verschiedener großer Kammgarnfabriken gebildet mit einem Kapital von 800,000 Pfd. Strl. Es gehören dem Konzern die Firmen Learoyd Brs. & Co., Joseph Sykes & Co. und H. Armitage (A. Crabtree & Co.) an.

